

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Einzelheft 10 Pf. (inkl. Post) — 30 Hefte 3.00 (inkl. Post) — 60 Hefte 6.00 (inkl. Post) — 120 Hefte 12.00 (inkl. Post) — 240 Hefte 24.00 (inkl. Post) — 360 Hefte 36.00 (inkl. Post) — 480 Hefte 48.00 (inkl. Post) — 600 Hefte 60.00 (inkl. Post) — 720 Hefte 72.00 (inkl. Post) — 840 Hefte 84.00 (inkl. Post) — 960 Hefte 96.00 (inkl. Post) — 1080 Hefte 108.00 (inkl. Post) — 1200 Hefte 120.00 (inkl. Post) — 1320 Hefte 132.00 (inkl. Post) — 1440 Hefte 144.00 (inkl. Post) — 1560 Hefte 156.00 (inkl. Post) — 1680 Hefte 168.00 (inkl. Post) — 1800 Hefte 180.00 (inkl. Post) — 1920 Hefte 192.00 (inkl. Post) — 2040 Hefte 204.00 (inkl. Post) — 2160 Hefte 216.00 (inkl. Post) — 2280 Hefte 228.00 (inkl. Post) — 2400 Hefte 240.00 (inkl. Post) — 2520 Hefte 252.00 (inkl. Post) — 2640 Hefte 264.00 (inkl. Post) — 2760 Hefte 276.00 (inkl. Post) — 2880 Hefte 288.00 (inkl. Post) — 3000 Hefte 300.00 (inkl. Post) — 3120 Hefte 312.00 (inkl. Post) — 3240 Hefte 324.00 (inkl. Post) — 3360 Hefte 336.00 (inkl. Post) — 3480 Hefte 348.00 (inkl. Post) — 3600 Hefte 360.00 (inkl. Post) — 3720 Hefte 372.00 (inkl. Post) — 3840 Hefte 384.00 (inkl. Post) — 3960 Hefte 396.00 (inkl. Post) — 4080 Hefte 408.00 (inkl. Post) — 4200 Hefte 420.00 (inkl. Post) — 4320 Hefte 432.00 (inkl. Post) — 4440 Hefte 444.00 (inkl. Post) — 4560 Hefte 456.00 (inkl. Post) — 4680 Hefte 468.00 (inkl. Post) — 4800 Hefte 480.00 (inkl. Post) — 4920 Hefte 492.00 (inkl. Post) — 5040 Hefte 504.00 (inkl. Post) — 5160 Hefte 516.00 (inkl. Post) — 5280 Hefte 528.00 (inkl. Post) — 5400 Hefte 540.00 (inkl. Post) — 5520 Hefte 552.00 (inkl. Post) — 5640 Hefte 564.00 (inkl. Post) — 5760 Hefte 576.00 (inkl. Post) — 5880 Hefte 588.00 (inkl. Post) — 6000 Hefte 600.00 (inkl. Post)

Zeitung für Stadt u.



Kreis Merseburg

mit „Musikertem“

Sonntagsblatt

Amtliches Anzeigenblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 198. Sonnabend, den 25. August 1917. 157. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 4, 7 und 8 betr.:

1. Milchpreise für Bad Dürrenberg.
2. Kommissionäre zum Verkauf von Marmeladenobst (Klebstörnchele).
3. Verkauf von Lebens- und Futtermitteln.
4. Anzeige der Vorräte früherer Ernten.
5. Saatgutverkauf.

Tageschronik

Der Reichskanzler in Großen Hauptquartier.
König George der Fünfte in der Luft.
Ein Marineflugzeug abgeschossen.
Unruhen in den Südstaaten der Union gegen die Regierung.
Freunde Aufrufsteller in Spanien nachgewiesen.

Kanzler und Reichstagsmehrheit zur päpstlichen Note.

Kaum hatte die päpstliche Note das Licht der Öffentlichkeit erblickt, so trommelte Herr Südekum in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender den Hauptausschuss des Reichstages zusammen. Der Zweck dieser überragenden Einberufung liegt auf der Hand: mehr oder minder stelle ich darauf ab, dem Reichstag nicht nur eine Einflußnahme auf den Inhalt der rechtlichen Antwort zu sichern, sondern auch bei diesem natürlichen Anlaß das Gebiet der auswärtigen Politik grundsätzlich unter die Kontrolle des Reichstages zu bringen und damit einen weiteren, erheblichen Fortschritt auf dem so erfolgreich betriebenen Wege der Parlamentarisierung die Wege zu ebnen.

Erfreulicherweise ist der Kanzler jedoch am ersten Sitzungstage des Hauptausschusses auf seiner Hut gewesen und hat den Versuch, wenn auch in vermindelter Form, vereitelt. Seine Erklärungen zur Papstnote sichern der deutschen Regierung hinsichtlich der Behandlung ihrer Antwortnote völlig freie Hand, während andererseits seine Beurteilung des päpstlichen Schrittes eine so weit gehende Sympathie mit den Absichten des H. Stuhles bekundet, daß selbst die Sozialdemokraten, geschweige denn das Zentrum seinen Ausführungen ihre Zustimmung nicht zu verweigern vermochten. Der „Vorwärts“ geht sogar in seiner Beurteilung der Kanzlerrede soweit, die Erklärung des Herrn Dr. Michaelis, den Hauptausschuss vor der Ablehnung der Antwortnote über die endgültige Stellungnahme der Regierung unterrichten zu wollen, im Sinne der Einsetzung einer parlamentarischen Kontrollkommission zu deuten. Er empfiehlt, aus dem Hauptausschuss einen engeren Unterausschuss zu bilden, dem die Regierung jeweils die Einsicht in die diplomatischen Akten zu gestatten, und den sie auch als mitbestimmenden Faktor vor jeder wichtigen Entscheidung anzuhören habe. Daß von einer solchen Einrichtung, namentlich im gegenwärtigen Reichstage, in dem die Internationale dominiert, nicht ernstlich gesprochen werden kann, darf wohl kaum der Betonung; wir hoffen denn auch, daß der Kanzler sich diesem Versuch mit aller Entschiedenheit entgegenstellen wird.

Rein sachlich genommen, ist zu den Ausführungen des Herrn Dr. Michaelis wenig zu sagen. Der Kanzler hat es zweifellos mit diplomatischem Talent verstanden, sich einer unangenehmen und peinlichen Erörterung zu entziehen, indem er geflüstert das Präzedenz spielte. Daß er dabei über die Stellungnahme der deutschen Regierung zur Papstnote noch keinerlei Erklärung abzugeben vermochte, liegt in der Natur der Sache und in der bei der Kürze der Zeit noch mangelnden Verbindlichkeit mit unseren Verbindeten begründet. Für besonders wertvoll erachten wir seine bestimmte Versicherung, daß die deutsche Regierung auf den Schritt des Papstes keinerlei Einfluß genommen habe. Damit festigt sich die auf mancherlei Anzeichen zurückgehende Vermutung, daß die Anregung zur päpst-

lichen Note von England aus erfolgt ist, eine Annahme, die sehr bedeutsame Rückschlüsse nahelegen würde, falls sie sich tatsächlich als zutreffend erweisen sollte.

Auch die geschätzte Fortsetzung der Entschlüsse über das gegenwärtige Kriegszielprogramm der Gegner verleiht der Kanzlerrede Bedeutung, als deren eigentlichen Kern wir freilich das Telegramm des Generalfeldmarschalls von Hindenburg anprechen möchten. Und zwar sind es nicht sowohl die hoferfreulichen Feststellungen zur militärischen Lage, sondern es ist die Tatsache des Telegramms selber, die uns dabei besonders berücksichtigtungswert erscheint. Wie der Generalfeldmarschall dem Kanzler schon bei seinem ersten Auftreten vor dem Reichstage telegraphisch mit einer bedeutsamen Kundgebung zur Seite getreten ist, so auch jetzt. Wir dürfen daraus also schließen, daß die beiden Männer sich tatsächlich im engsten Einvernehmen befinden, und daß die Oberste Heeresleitung an jeder wichtigen Entscheidung denjenigen Anteil erhält, der ihr nach Stellung und Verdienst gebührt.

Der zweite Sitzungstag brachte einen Verlust der Mehrheitsparteien — hauptsächlich augenscheinlich auf Betreiben Erzbergers — dem Kanzler zu einer kaiserschen Festlegung auf die Friedenszielentscheidung des Reichstages zu nötigen. Man versuchte, Dr. Michaelis zu einer unbedingten und vorbehaltlosen Verpflichtung auf den engsten Sinn dieser Entschlüsse zu veranlassen, und zwar im Hinblick auf den bei seiner ersten Erklärung gewährten Zusatz „wie ich sie verstehe“. Der Kanzler war in seiner Entgegnung nicht sonderlich glücklich. Man vermehrte diejenige Festigkeit und Entschiedenheit, denjenigen Führungswillen, die man nach seiner programmatischen Erklärung bei der Übernahme des Kanzleramtes von ihm wohl hätte erwarten dürfen. Andererseits vermied er es, dem Anfinnen aus sozialdemokratisch-ultramontanen Kreisen strikt zu entsprechen und wies auf vertrauliche Verhandlungen wegen engerer Fühlungnahme zwischen Reichsregierung und Parteien in Sachen der auswärtigen Politik, zu denen die Einladungen bereits ergangen waren.

Das Gespenst Bethmann Hollwags schwebte über diesen Auseinandersetzungen. Wir wollen wünschen, daß es dem Gesicht des neuen Kanzlers gelinge, den Weg zu einer kraftvollen und selbstbestimmten deutschen Friedenspolitik zu finden und gegen mikrocephale Gefühle parlamentarischer Geierngroße zu sichern.

Vom Kriege

Aus dem Westen

Der Abendbericht der Obersten Heeresleitung.
Berlin, 23. August, abends. (Amtlich.)
An der Straße Verdun-Meusebaix und bei Lens sind englische Teilangriffe abgefallen.

Beiderseits der Maas wechselnd harter Feuerkampf.
Folgende Angriffe auf deutsche Städte.

Freiburg i. Br., 23. August. Heute früh gegen 7 Uhr 30 Min. haben feindliche Flieger ohne jeden Erfolg und Schaden Freiburg mit Bomben belegt. Ein Flieger wurde beim Rückflug im Luftkampf abgeschossen.

Berlin, 23. August. Bei feindlichen Bombenschauern in der Nacht vom 21. zum 22. August wurde in Meßing ein 11-jähriges Mädchen getötet. In Ensisheim, Freiburg und Schleitstadt entstand kein militärischer Schaden, dagegen wurden eine Frau und fünf Kinder verletzt.

Fortsetzung der vergeblichen Angriffe.

Berlin, 23. August. Die Generaloffensive der Entente nahm am 22. August auf allen Fronten ihren Fortgang. Ihr bisheriger Verlauf ist für die Mittelmächte außerordentlich ungünstig. Den ungeheuren Blutopfern der Entente entsprechen nur verhältnismäßig geringe Gewinne, die durch die Erfolge der Mittelmächte im Osten um ein vielfaches übertrifft werden. Der gemeldete neue große englische Angriff in Flandern ließ sich vormittags um 7 Uhr ein. An vorliegenden Stellen der Front brachen die Maschinengewehre bereits in unserer Feuerlinie zusammen, obwohl infolge des Morgenebels die Sicht in den Vormittagsstunden beschränkt war. In diesen Massen

fürzte der Feind, von zahlreichen Lanzenschwadern unterstützt, immer von neuem gegen unsere Stellungen vor. Wo es ihm gelang, an einzelnen Stellen einzudringen, wurde er in kraftvollem Gegenstoß in erlittenen Kampfzügen gemornt. Am Nachmittage warf der Gegner frische Kräfte in die Schlacht. Unsere alte Linie wurde trotzdem auf der ganzen Front gehalten. Nur südöstlich St. Julien entfiel ein örtlich begrenztes Engländerneft. Vestlich Ypern schlugen unsere mit außerordentlicher Tapferkeit kämpfenden Truppen 6 feindliche, von Panzerkraftwagen unterstützte Angriffe zurück. Erst bei dem 7. Angriff mußten die Tapferen um 5 Uhr abends dem westlichen Teil des Breitenhage-Waldes der feindlichen Übermacht überlassen. Der Gegner zog aus der Gegend südlich des Kanals während des Kampfes Verstärkungen nach Norden, die wir außerordentlich wirksam durch unsere Artillerie lähmten. Am Abend gingen die Engländer nach zweifelhaftem Feuerortan zwischen Langemarck und östlich der Wartellen gegen 8½ Uhr nochmals zu einem heftigen tiegelhaften Angriff vor. Es kam zu einem Infanteriegefecht, die bis spät in die Nacht hinein währten.

Nachdem hin und hergehenden Kampfe blieb der Feind in der Gegend von Langemarck. Am Morgen des 24. August ging der Kampf fort. Gegen 4 Uhr morgens witterte auf der Kampffront hartes feindliches Feuer, um nach einer kurzen Pause gegen 5 Uhr wiederum mit großer Wucht einzuziehen. Die Verluste des Feindes sind äußerst schwer. Unsere Geschütze und Maschinengewehre feuerten mit vernichtender Wirkung in die dichtesten englischen Sturmhaufen.

Im Raume von Arras vorübergehend schwere Feuerberfälle. Nach 4 Uhr morgens gegen den Nord- und Westrand von Lens vordrohende feindliche Abteilungen wurden zurückgewiesen. Seit 8½ Uhr vormittags lebte die Gefechtsfähigkeit wieder auf.

Bei der erneuten Beschichtung von St. Quentin wurde besonders der Marktplatz mit einem Hagel von Granaten übersätet.
Im Raume von Verdun löste sich die Schlacht am 22. August in harte Kampfhandlungen auf, die indessen erst gegen Abend einfielen. Bei Morgenebel war die feindliche Artilleriefähigkeit in den Vormittagsstunden geringer. Erst gegen Nachmittag kehrte sich die Beschäftigung der Feindkräfte und der planmäßigen Artilleriewirkung. Nachschub erkannte Anspannungen in den feindlichen Graben wurden unter wirksamen Vernichtungswaffen genommen. Am Abend und in der Nacht erreichte die feindliche Feuerfähigkeit auf beiden Masauern wiederum große Wucht. Es erfolgte indessen nur der gemeldete starke Angriff bei Bretteville. Nach dem 7. Uhr morgens auf die Entente wurden größere Munitionsmengen überhüllt abgemornt und gute Wirkung in Branden und Zerschmetterungen. Feind besetzten die Luftschiffe die Stadt Verdun mit hochloisendem gutem Geschosse mit Bomben. Auch auf dem Silberberg wurde in die Nacht gegen 8 Uhr 30 Minuten abgeworfene Bomben über hellere leuchtete Batterien und Schuppen lagen alle gut am Ziel. Einführende Gebäude und verbleibende Befestigungsanlagen zeigten die Wirkung. Auf dem Rückmarsch wurden die Luftschiffe vom Land und von See aus durch unsere Schiffe mit einer großen Menge unter Feuer genommen. Sie konnten auf dem Rückmarsch ihre letzten Bomben mit gutem Erfolg auf die Seefertritte bringen.

Ein Durchbruch unmöglich!

Die Unmöglichkeit eines Durchbruches im Westen stellt Charles Humbert bei Beschreibung der Kampfhandlungen in Flandern im „Journal“ vom 19. d. Mts. fest, indem er ausführt: Die so lange gehegte Hoffnung eines Durchbruches und der Mittelführer zum Bewegungsziele führt man aufzugeben zu haben in der Erkenntnis, daß bei jedem Infanterieangriff der zu erreichende Geländegewinn begrenzt ist. Man muß durch allmähliche, langsame, aber unwiderruflich Vorwärtsschieben des Feindes methodisch zurückdrängen; bei den heutigen Kampferfahrungen ist dies die einzige mögliche Durchführbarkeit, das heißt, an eine Fronte in der feindlichen Front, durch welche bereitgestellte Kavallerie und Infanterie hindurchbrechen und den Erfolgasausweg können, müssen

Gottesdienst-Anzeigen.

Sonntag, den 26. August (12. nach Trinitatis).
Gesammelt eine Kollekte für den Provinzialverband der Frauenhilfe.
Es predigen:
Dom. Vorm. 10 Uhr: Superintendent Althorn.
11 Uhr: Rindergottesdienst.
Abends 7 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein des patriotischen Frauenvereins, Sehnertstr. 1.
Vollständiges geöffnet Sonntag von 11 bis 12 1/2 Uhr mittags.
Montag, abends 8 Uhr: Kriegshilfskassen in der Herberge zur Heimat, Rathausstr. 10.
Diab. Vorm. 10 Uhr: Pastor Pöcher.
Vorm. 11 Uhr: Rindergottesdienst, Pastor Niem.
Abends 8 Uhr: Jungfrauen-Verein, Pastor Niem.
Mittwoch, abends 8 Uhr: ev. Mädchenklub St. Magimi, Mühlstraße 1. Frau Pastor Niem.
Donnerstag nachm. 4 1/2 Uhr: Frauenhilfe von St. Magimi, Mühlstraße 1. Frau Pastor Niem.
Mittwoch, Vorm. 10 Uhr: Der Gottesdienst fällt aus.
Montag, nachmittags 4 Uhr: Frauenhilfe, Unter-Altenberg 86.
Abends 8 Uhr: Kriegshilfskassen, Unter-Altenberg 86.
Donnerstag, abends 8 Uhr: Jungfrauen-Verein, Unter-Altenberg 86.
Freitag, Vorm. 10 Uhr: Pastor Voit.
11 Uhr: Rindergottesdienst.
Montag, abends 8 Uhr: Verammlung der konfirmanden Söhne im Jugendheim, Werderstraße.
Dienstag, abends 8 Uhr: Verammlung des Evangelischen Vereins St. Thomas im Jugendheim, Werderstr.

Katholischer Gottesdienst.

Sonntag, den 26. August.
8 1/2 Uhr: Weiditz.
7 Uhr: Frühmesse mit Predigt.
1/2, 10 Uhr: Hochamt mit Predigt.
2 Uhr nachm.: Eucharistie und Kriegsbandst.
An den Wochenagen 1/8 Uhr: heil. Messe.
Sonntags abends von 8 Uhr an: Weiditz.

Aus Provinz und Reich

Ausgewählte und Personalien.

Weihenfels, 24. August. Bischofsmesse h. R. Lohrar.
Wittenberg, 23. August. Der Kaiser hat den Ersten Bürgermeister Dr. Schirmer zum Oberbürgermeister ernannt.
Freiburg, 24. August. Ausgegeben wurden mit dem Eichenen Kreuz 2. Kl. Militär-Einführungsführer Franz Berger, mit dem Verdienstkreuz für Kriegshilfe Rektor Steindrecht-Freiburg.
Engelsdorf, 23. August. Ein heftiger Zusammenstoß eines Güterzuges mit einem Lokomotivzug ereignete sich in der Nacht um Mitternacht auf dem Bahnhof in der Umgebung von Engelsdorf-Weiden, gegenüber dem Mausoleum Hainardstadt.
Chemnitz, 23. August. Ein tragisches Familiendrama hat sich in der verlassenen Stadt hier abgespielt.
Berlin, 23. August. Bei der 'Staatsangehöriger' weidert, Prinzessin Friedrich Sigismund von Preußen

heute morgen in Haus Gliencke von einer Prinzessin glücklicherweise entbunden werden.

Gerichtszeitung

Die 20 000 Mark Kleinfahndel gestohlen.
Sakke, 24. August. Zeit September 1916 bis Mai 1917 wurden bei der Firma Freund u. Co. anbauend Kleinfahndel in hohen Mengen gestohlen, das konnte man den Tätern nicht feststellen.
495 Mark für eine Fiege.
Sakke, 24. August. Ein Diebstahlspiel von Kleinfahndel, das der Herrschaftlich in der Verbandsleitung der Kleinfahndelerei am 16. Dezember 1916 einen Diebstahl von 495 Mark an den Kassierer Hermann Krebs beschloß.
Aufweisung zum Kleinfahndel durch Verurteilung eines Flugblatts.
Weiditz, 24. August. Der Richter Alwin Herr von hier hatte im Juli vorigen Jahres bei der Verurteilung von 23 Fellen, die das Flugblatt 'Was ist mit Weiditz?' enthielten, mitgewirkt.
Ein Verdict für 20 000 Mark unterschlagen.
Berlin, 23. August. Ein 16 Jahre alter Hühnerhändler Paul Reich war seit einigen Monaten auf einer Berliner Bohlen als Arbeiter beschäftigt.

totler nach 2000 Mk. Alle zusammen, auch der Maurer: Kaufmann, verfahren sich von dem Gelde mit Kleinfahndel und lassen die teuersten Seidensstoffe.
Berlin, 23. August. Unter dem Gesichtspunkte des Kriegsmangels hatte das Gericht ein Gelände mit händischer Bodenfrucht zu betrachten, das die Profurin Lina B. und den Reutner Gustav B. vor die Strafammer führte.

Kriegsmangel mit händischer Bodenfrucht.

Berlin, 23. August. Unter dem Gesichtspunkte des Kriegsmangels hatte das Gericht ein Gelände mit händischer Bodenfrucht zu betrachten, das die Profurin Lina B. und den Reutner Gustav B. vor die Strafammer führte.
Wieder ein Maßfänger bestraft.
Weiditz, 24. August. Der Brauermeister Otto Schöner aus Schöneritz ist von der Strafammer zu Weiditz wegen unerlaubten Handels mit Malz zu 85 000 Mark Geldstrafe oder zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden.

Turnen, Spiel und Sport.

Wettswimmen. - In der Sportszene werden nochmals auf den kommenden Sonntag in der Sternbeselungswalden aufstehende, von dem Verein für Jugendturnen im Kreis Merseburg (e. V.) veranstaltete Schwimmwettkämpfe.
Ballspielverein Hohenzollern II spielt am Sonntag, den 26. August, im Stadion mit dem Ballspielverein Hohenzollern I.
Ballspielverein Hohenzollern I spielt am Sonntag, den 26. August, im Stadion mit dem Ballspielverein Hohenzollern II.
Sonntags - Jugendkompanie 301.
In der Jugendkompanie 301. In der Jugendkompanie 301. In der Jugendkompanie 301.

Bekanntmachung

Da trotz meiner Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. S. veroffentlicht in der 2. Beilage zu Nr. 103 des Kreisblattes bis heute noch keine Anzeigen gemäß § 75 der Reichsgerichtsverordnung vom 21. Juni 1917 hinterlegt worden sind, so wird die öffentliche Kenntnis.

Bekanntmachung

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. März d. J. (Kreisblatt Nr. 68) werden die Kleinfahndelsgeschäfte für das Jahr 1917...

Mädchen oder Frauen

für unsere Buchdruckerei sofort gesucht.
Gute Bezahlung.
Merseburger Tageblatt
Halterstraße 4.

Wer mit dem Besten des 16. August 1917 Vorräte frischer Ernteanz an Früchten oder Mehl aus Drogengroßhandlung und Gerste allein oder mit andern Mehlarten, sowie an Schrot, Trauben, Grüns, Kirschen, Nüssen oder mit andern Nüssen, oder Buttermilch gemischt, in Weiditz...

Der Kleinfahndelsgeschäft für das Jahr 1917 wird ab dem 27. August bis auf weiteres für das Fund auf 10 Pfennig festgelegt.

Merseburg, den 22. August 1917.
Der Königliche Landrat
J. Nr. 4664 K. W.
A. B. v. Gronow.

Merseburg, den 21. August 1917.
Der Königliche Landrat
J. Nr. 4647 K. W.
A. B. v. Gronow.

Bekanntmachung

Betreffend Saatgutverehr.

Die Reichsgerechtsverehrung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) hat für alle Früchte, auf die sich ihre Vorschriften beziehen, die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dessen Bezirk sie gemacht sind (vgl. insbesondere §§ 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

Der Handel mit Saatgut ist demnach dem Kommunalverband vorbehalten. Die Zulassung zum Handel mit Saatgut ist demnach dem Kommunalverband vorbehalten.

I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

- Der Händler muss bereits in den Jahren 1913/14 Saatguthandel mit der betreffenden Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
 - Die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der feingewirtschaftlichen Vorschriften muss einwandfrei feststehen.
 - In Gebieten, in denen der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen zu werden wünscht, muss ein Bedürfnis für seine Zulassung vorhanden sein.
 - Der Händler muss sich schriftlich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und sich dabei für jeden Fall der Zustimmung einer Vertragsstrafe unterwerfen.
 - Schließlich muss der Händler für die Erfüllung der Verpflichtung zu Ziffer 4 Sicherheit leisten.
- In Abänderung der vorläufigen Praxis der Reichsgerechtsverehrung des Saates mit Saatgut zu Saatgut zwecken darf aber ein zugelassener Händler Saatgut zu Saatgut zwecken (sowohl unmittelbar an Landwirte als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen) nach Maßgabe seiner Zulassung und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften verkaufen.
- Auch Vermittler behörden bei Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler.

B. Zukünftige Tätigkeit für die Zulassung.

- Soll der Verkauf des Saatgutes seitens eines Händlers in mehreren Bundesländern stattfinden, so hat die Reichsgerechtsverehrungstelle vorab, selbst die Zulassung auszusprechen. Außerdem hat die Reichsgerechtsverehrung gemäß § 5, Abs. 2, der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 folgende Stellen zur Zulassung erteilt:
- das Preussische Landesgüteramt, wenn der Verkauf des Saatgutes nur innerhalb des Preussischen Reiches, aber in mehreren Regierungsbezirken stattfinden soll;
 - die Regierungspräsidenten, wenn der Verkauf des Saatgutes nur innerhalb eines Regierungsbezirks stattfinden soll;
 - den Kommunalverband, wenn der Verkauf des Saatgutes nur innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes stattfinden soll.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saatguthandel ist in allen Fällen bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach dem hierunter abgedruckten

Muster zu stellen. In dem Antrag müssen die Fruchtarten besonders bezeichnet werden, auf die sich der Handel mit Saatgut beziehen soll. Der Kommunalverband prüft zunächst, ob die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind, und begutachtet den Antrag gemäß I A 2 nach dem Inhalt der Zulassung über den Handel mit Saatgut. Der Händler hat sich in dem Antrag schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und sich für jeden Fall der Zustimmung einer Vertragsstrafe zu unterwerfen. Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist von dem Kommunalverband festzusetzen und in dem Antrag anzugeben. Die Zulassung ist demnach dem Kommunalverband vorbehalten. Die Zulassung zum Handel mit Saatgut ist demnach dem Kommunalverband vorbehalten.

Über den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn an den Regierungspräsidenten weiter. Dieser prüft nach, ob die oben angegebenen Bedingungen in genügender Weise erfüllt sind, und entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung ist demnach dem Kommunalverband vorbehalten. Die Zulassung zum Handel mit Saatgut ist demnach dem Kommunalverband vorbehalten.

II. Saatarten und Samenführung.

A. Allgemeines.

Wie im Vorjahre ist die Veräußerung, der Erwerb und die Weitergabe von Früchten zu Saatzwecken grundsätzlich nur gegen Saatarte zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Saatarten sind in den §§ 1, 2, 6 und 7 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 sowie die nachstehenden Vorschriften. Die Saatarten haben sich die Kommunalverbände nach den in der Verordnung abgedruckten Mustern selbst zu beschaffen. Es ist darauf zu achten, dass die Samen der Kommunalverbände hergestellten Saatartenabdrucke nur Größe, Form und Inhalt mit dem Muster möglichst genau übereinstimmen.

B. Sammel Saatarten.

Die Auslieferung von Sammel Saatarten kann nicht mehr zugelassen werden. Für jeden Landwirt oder Händler und für jede von ihm zu Saatzwecken zu beziehende Fruchtart ist eine besondere Saatarte auszuwählen. Wenn Saatgut derselben Fruchtart für jede besondere Fruchtart eine besondere Saatarte auszuwählen. Unbenutzte Saatarten sind der Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

C. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatgutverehrer sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte nach anstehendem Muster f und g Buch zu führen. Auch hier muss jeder Ausgangsposten durch Saatarte (Wohnort A) eines anderen Händlers oder Landwirts belegt sein. Durchschrift der Buchung ist gleichzeitig an den Kommunalverband unter Beifügung der Saatartenabdrucke B und C für die verkaufte Posten vorzulegen. Eine Durchschrift behält der Kommunalverband für seine eigene Kontrolle, die andere gibt er gelegentlich der Einreichung der Durchschriften der Saatartenlisten ohne Saatarten an die Reichsgerechtsverehrung weiter.

Auch Händler, die Geschäfte nur vermitteln, haben monatliche Buchungsbuchführungen dem Kommunalverbande einzureichen. Mit den Saatartenabdrucken B und C der anerkannten Saatgutverehrer und der zugelassenen Händler verfährt der Kommunalverband, wie im § 6 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 angedeutet ist.

H. Ständige Überwachung des Saatgutverkehrs durch den Kommunalverband und die Reichsgerechtsverehrung.

Bei anerkannten Saatgutverehrer und zugelassenen Händlern müssen jederzeit, gegebenenfalls unter Einwirkung der noch vom vorigen Wirtschaftsjahre her vorhandenen Behörde, alle geräteten oder anzunehmenden Saatmengen als abgefasst (und insoweit durch Saatarten belegt) oder als Bestand nachgewiesen werden können.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, eine Überwachung der zugelassenen Saatgutverehrer ständig auszuüben; sie haben vorübergehend erziehenden Umständen sofort auszusprechen und im Lager zu verbleiben zu lassen.

Die Reichsgerechtsverehrung behält sich vor, durch ihre Überwachungsabteilung bei allen am Saatgutverkehr beteiligten Stellen gelegentliche örtliche Revisionen vorzunehmen.

§ 1. St a b s t i m m u n g e n.

Es wird auf § 15 der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 verwiesen.

Gesuch um Zulassung

zum Handel mit ... zu Saatzwecken.

(Name des Antragstellers) ... (Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers) beantragt, mich zum Saatgutverehr für folgende Fruchtarten ... und die nachstehend aufgeführten Gebiete ... zuzulassen.

Ich verpflichte mich, in vorgeschriebener Weise Buch zu führen und die Buchungsbuchführungen fristgerecht einzureichen. Ich unterwerfe mich für jeden Fall der Übertretung der Vorschriften einer von der zuständigen Stelle festzusetzenden, an den Kommunalverband zu zahlenden Vertragsstrafe, die nach Höhe der bei dem Verkauf gegen die Vorschriften in Frage kommenden Fruchtmenge bis zu 50 RM, für den Doppeltrentner bemessen werden kann, und ein bereit hierfür in einer vom Kommunalverband festzusetzenden Höhe Sicherheit zu leisten.

(Unterschrift des Antragstellers.)

An den (Kommunalverband (Landrat, Magistrat, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt usw.)

Nachstehende Fragen sind vom Kommunalverband zu beantworten.

Frage:	Antwort:
1. Hat der Antragsteller in den Jahren 1913/14 mit Früchten der Art, für die oben Zulassung zum Saatgut beantragt, in Saatzwecken gehandelt?	
2. Ist nach Ansicht des Kommunalverbandes ein Bedürfnis vorhanden, den Antragsteller zum Saatgutverehr für diejenige Fruchtart und diejenige Gebiete zuzulassen, für die er Zulassung beantragt hat?	

Der Kommunalverband übernimmt hiermit die Verpflichtung, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit ... zu Saatzwecken zu überwachen und der Reichsgerechtsverehrung die vorgeschriebenen Buchungsbuchführungen rechtzeitig einzureichen.

Der Antragsteller hat zur Sicherheit für etwaige Resthöhe gegen die Vorschriften bei (der Kreiskasse usw.) hinterlegt. ... den ... 1917.

(Stempel.) (Unterschrift des Kommunalverbandes.)

Merseburg, den 20. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. Nr. 4618 K. W. J. B. u. B. z. o. n. e.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Korpsbezirk besondere heiligen militärischen Kommandos sind, denen die Beschäftigung von Botenangehörigen obliegt. Die diesen Kommandos angehörigen Militärpersonen tragen als Kennzeichen eine Armbrüste mit dem Aufschrift „Hilfsgegendarm“. Die Kommandos haben namentlich die außerhalb der Gefangenenlager in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben beschäftigten Kriegsgefangenen und zwar sowohl an den Arbeitsstellen als auch während der Ruhezeit zu kontrollieren und bei etwaiger Unzufriedenheit, Gefährdungen oder Bestimmungswidrigen Verhalten der Gefangenen einzuschreiten.

Die Bevölkerung wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass diese Hilfsgegendarm auch zum Einschreiten gegen Personen der Zivilbevölkerung befugt sind, namentlich:

- zur Hinführung der untertaunten und strafbaren Verkehrs der Zivilbevölkerung mit den Gefangenen, zur Verhinderung einer Unterbrechung der Gefangenen bei verbodenen Handlungen sowie zur Verhinderung einer Mithilfe der Gefangenen;
- zur Verhütung der Beschädigung von Gegenständen, die für die Kriegsführung oder die Wirtschaftlichkeit von Bedeutung sind, insbesondere zum Schutz der Reichsstraße gegen Entwendung oder Beschädigung;
- zum Schutz der industriellen und Verkehrs-Anlagen (Eisenbahnen, Wege, Kanäle, Brücken, Telegraphenleitungen usw. gegen Verhinderung oder Beschädigung.

Magdeburg, den 11. August 1917.
Der stellvertret. Kommandierende General des IV. A. S.:
General der Infanterie i. a. i. u. des Ruffischer-Bataillons Nr. 2.

Campagne-Arbeiter

für die kommende Zuckerrüben-Campagne werden am Sonntag, den 26. August angenommen.

Zuckerfabrik Körbisdorf A.-G.

Grüzwurf.

Am Sonnabend den 25. August 1917 nachmittags von 4-7^{1/2} Uhr, wird an die Merseburger Einwohner auf Marke Nr. 20 bezw. 21 der Grüzwurfkarte 1/2 Pf. Grüzwurf zum Preise von 50 Pf. abgegeben.

Zur Regelung des Verkehrs geschieht die Ausgabe in nachstehender Reihenfolge:

- im Laden Burgstraße Nr. 16 für die Käufer der Grüzwurfkarten Nr. 6001-7100 der Marke Nr. 20 und außerdem
- Nr. 1-200 der Marke Nr. 21 im Laden an der Geisel Nr. 21 für die Käufer der Grüzwurfkarten Nr. 201-400 der Marke Nr. 21

Zur weiteren Abwicklung des Verkehrs wird ersucht, das Geld (50 Pfennig für 1 Pf. Grüzwurf) abgefasst bereit zu halten.

Merseburg, den 24. August 1917.
Sas. Hdt. Lebensmittelamt.
R. N. I. 1968/17.

Eine tüchtige faubere

Aufwartung

für den ganzen Tag gesucht. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein Zohlen

ist zu verkaufen
Sühesten Nr. 8.

Aufmerksame Bedienung. MARIENBURG

Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf., Entenplan 7
Spezialgeschäft

für

:: Herren-Wäsche ::

Trikotagen, Shlipse.

Wäsche-Anfertigung in eigenen Arbeitsstuben.

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Groß Auswahl.

H. Schnee Nachf.

Erstklassiges Spezialgeschäft für Strumpfwaren und Trikotagen.
Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

Wafulatur

stets zu haben in der Buchdruckerei des „Merseburger Engelsblatt“ (Kreisblatt).